

## Verjährung

Nach Ablauf eines gesetzlich definierten Zeitraumes verliert der Gläubiger die Möglichkeit, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Ansprüche unterliegen der so genannten Verjährung. Zwar bleiben Ansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist bestehen, jedoch ist der Schuldner berechtigt, die „Einrede der Verjährung“ geltend zu machen und damit die Leistung zu verweigern. (Leistungsverweigerungsrecht).

Das Ziel der Verjährungsregelungen besteht in der Sicherung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. So ist nach langer Zeit oft kaum noch nachvollziehbar bzw. beweisbar, ob eine Leistung erbracht wurde oder nicht.

Die Verjährungsfrist wird um den Zeitraum der **Hemmung** verlängert, wobei die Verjährung frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung eintreten kann. Gründe für Hemmung sind:

- Schwebende Verhandlungen über den Anspruch (§ 203 BGB)
- Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)
- Erhebung der Klage
- Zustellung des Mahnbescheids
- höherer Gewalt, die den Gläubiger hindert (§ 206 BGB)

Der Verjährungsfrist **beginnt** hingegen **erneut** wenn ...

- der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
- eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. (§ 212 BGB)

Wichtige **Verjährungsfristen** sind

- 2 Jahre - Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Mängel. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung
- 3 Jahre - Frist bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres in dem der Mangel entdeckt wurde
- 5 Jahre - Frist bei Bauwerksmängeln. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Grundstücks bzw. der Ablieferung der Bauwerksache.
- 30 Jahre - Frist bei Mängel als dingliches Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, sowie bei im Grundbuch eingetragenen Rechten. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.